

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
			sportamt@leipzig.de	05.05.2020

Sehr geehrter Pächter einer kommunalen Sportanlage,
sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

am 30.04.2020 ist die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19“ (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - **SächsCoronaSchVO**) novelliert verabschiedet worden und nunmehr in Kraft getreten. Die Verordnung finden Sie in der Anlage.

Unter § 5 Abs (2) Punkt 11 der SächsCoronaSchVO finden Sie, dass **Außensportstätten** zur sportlichen Nutzung unter Einhaltung der Abstandsregelungen seit 04.05.2020 wieder erlaubt sind, wenn nachfolgend benannte Hygienevorschriften beachtet werden. Es empfiehlt sich für Sie als Betreiber, diese Hygienevorschriften konzeptionell zu unterlegen und Nutzung zu dokumentieren. Obwohl die Nutzung von Duschen nicht ausdrücklich in der Rechtsverordnung unterbunden ist, wird empfohlen, darauf zu verzichten, da dort ein Mindestabstand von 1,50 m in der Regel nicht einzuhalten ist.

Folglich heben wir hiermit unter folgenden Einschränkungen unsere Nutzungsuntersagung bis auf weiteres wieder auf:

In der Anlage finden Sie die Bekanntmachung der **bindenden Anordnung von Hygieneauflagen** zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 04.05.2020.

Unter II. Punkt 12 der Anordnung von Hygieneauflagen finden Sie die Regeln für Außensportstätten.

Grundsätzlich bleibt es jedoch Ihnen als Betreiber überlassen, ob Sie die Anforderungen der Landesregierung erfüllen können und die eingeschränkte Nutzung Ihrer Sportstätte ermöglichen wollen.

Sollte sich auf Ihrer Pachtanlage ein gastronomischer Betrieb befinden, so ist dieser ausdrücklich nicht zur Nutzung freigegeben!

Vernachlässigen Sie bitte weiterhin nicht das Spülverhalten, worauf wir Sie bereits hingewiesen haben. Folgende aktuelle Mitteilung vom Gesundheitsamt leiten wir hiermit an Sie weiter:

„Das Erstellen eines Spülplans, die Durchführung dessen sowie die Dokumentation obliegt dem Nutzer/Pächter der Anlage. Das Gesundheitsamt der Stadt Leipzig möchte vor Wiederaufnahme der regulären Nutzung aller Sportstätten die Einsicht zu den dokumentierten Spülplänen erhalten. Ist es nicht möglich, einen dokumentierten Spülplan mit der Auflistung sämtlicher Entnahmestellen einzusehen, ist alternativ eine mikrobiologische Untersuchung des Trinkwassers durch den Pächter der Anlage vor Nutzung erforderlich.“

Gern bleiben Sie aktuell informiert unter folgenden Links:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/>

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/>

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/sportnachrichten/detail/schrittweise-wiederaufnahme-des-vereinssports-ab-4-mai/>

Vielen Dank weiterhin für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kirmes
Amtsleiterin